Krakauer Zeitung.

Nr. 2. Dinstag, den 3. Jänner **1860.**

IV. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Kaiserliches Patent

vom 20. Dezember 1859,

womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

[Schluß.]

Neuntes Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbe-Angelegenheiten (Gewerbsbehörden).

Ihnen obliegt die Handhabung der Gewerbsvorschriften;

bei ihnen werden die Meldungen für den selbstständigen Betrieb der Gewerbe eingebracht;

sie verleihen die an Concessionen gebundenen Gewerbe, in so weit die nachstehenden Paragraphe keine Ausnahmen feststellen;

ihnen steht die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes zu, insoferne nicht die Amtshandlung des ordentlichen Strafgerichtes eintritt (§. 136).

In Orten, wo eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, hat die Gewerbsbehörde in Fällen, wo Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung zur Erwägung kommen, mit Ersteren das Einvernehmen zu pflegen.

§. 142. Die politischen Länderstellen bilden die zweite Instanz.

Sie sind unmittelbare Verleihungsbehörden:

für alle Preßgewerbe in Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, mit Ausnahme der beschränkten Befugnisse zum Verkaufe von Gebet- und Schulbüchern (§. 19);

für Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesekabineten;

für das Baumeistergewerbe (zweiter Absatz des §. 23);

für jene periodischen Personentransports-Unternehmungen, welche auf Poststrassen und mit gewechselten Pferden betrieben werden, wobei immer das Einvernehmen mit der Postbehörde zu pflegen ist; dann für jene, welche sich auf mehrere Bezirke desselben Kronlandes ausdehnen, endlich für die im §. 61 erwähnten Auszeichnungen.

§. 143. Die oberste Instanz in Gewerbe-Angelegenheiten ist das Ministerium des Innern.

Es ertheilt die ausnahmsweise Bewilligung zur Errichtung von Preßgewerben außerhalb der Orte, in welchen eine politische Behörde sich befindet, und bewilligt jene periodischen Personentransports-Unternehmungen, welche sich über die Verwaltungsgebiete mehrerer Kronländer erstrecken.

Wenn der Gegenstand zugleich den Wirkungskreis einer anderen Centralstelle berührt, ist mit dieser das erforderliche Einvernehmen zu pflegen.

§. 144. Die Anmeldungen für freie, wie die Bewerbungen um concessionirte Gewerbe sind bei der Gewerbsbehörde anzubringen, in deren Bezirke der Standort des Gewerbes sich befinden wird. Sie können schriftlich überreicht oder mündlich zu Protocoll gegeben werden.

Der Gewerbsschein wird in Form eines Auszuges der Anmeldung, versehen mit der Bestätigung der erfolgten Eintragung in das Gewerbsregister ausgefertigt.

Für Concessionen ist ein förmliches Decret auszufertigen.

Von jeder Ausfertigung eines Gewerbsscheines und Ertheilung einer Concession ist die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntniß zu setzen.

§. 145. Bei den Gewerbsbehörden erster Instanz sind Gewerbsregister zu führen, welche sowohl die freien als die concessionirten Gewerbe, jedoch in abgesonderten Abtheilungen zu umfassen haben; in denselben ist jede Veränderung im Stande der Gewerbe einzutragen, und von dieser immer auch der Steuerbehörde und der Handels- und Gewerbekammer Kenntniß zu geben.

§. 146. Bei der Untersagung eines Gewerbsbetriebes nach §. 15, bei der Verweigerung einer Concession und bei der Zurücknahme einer Gewerbsberechtigung nach §. 60 sind die Gründe der Partei bekannt zu geben; dieser steht binnen 6 Wochen der Rekurs an die Oberbehörde offen.

Kömmt der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Kenntniß der Oberbehörde, so hat sie von Amtswegen einzuschreiten.

§. 147. Das Verfahren in Gewerbsstraffällen ist in der Regel mündlich.

Ueber die Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, in dieses die Entscheidung eingetragen und der Partei bekannt gegeben. Auf ihr Verlangen oder wenn sie abwesend sind, wird die Entscheidung sammt den Motiven auch schriftlich eröffnet.

§. 148. Rekurse in Straffällen müssen binnen 14 Tagen nach der Intimation bei der Gewerbsbehörde erster Instanz eingebracht werden.

Die rechtzeitige Einbringung des Rekurses hat aufschiebende Wirkung, doch bleibt eine allenfalls verfügte Einstellung des Gewerbes aufrecht.

§. 149. Der Oberbehörde steht das Recht zu, aus rücksichtswürdigen Gründen Strafen zu mildern und nachzusehen.

§. 150. Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntniß findet ein zweiter Rekurs nicht Statt.

§. 151. Die Einbringung der Strafgelder erfolgt im administrativen Executionswege.

Sie fließen, wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungskasse (§. 128) beitragspflichtig ist, in die bezügliche Kasse, sonst in den Armensond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde.

§. 152. Bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen ist die Behörde berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nöthigen Maßregeln zu ergreifen, als: Beschlagnahme von Waaren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebsstätten.

Anhang.

Von den Arbeitsbüchern.

§. 1. Die Arbeitsbücher haben den Zweck, die Dienste und das Betragen der gewerblichen Gehilfen (mit Ausnahme der Handelsgehilfen) auszuweisen und ersetzen demnach die Stelle der Dienstzeugnisse.

§. 2. Das Arbeitsbuch wird ausgestellt über Beibringung eines Lehrzeugnisses (§. 100 der Gew.-O.) oder einer von der Genossenschafts- oder Gemeindevorstehung koramisirten Erklärung eines Gewerbsinhabers über die zugesicherte Aufnahme in der Eigenschaft eines Gehilfen.

§. 3. Das Arbeitsbuch wird nach dem beigefügten Formulare ausgefertigt. Es besteht aus 40 paraphirten Octavblättern, welche mit einem Faden geheftet sind, dessen Ende an der inneren Seite des steifen Einbandes mit dem Siegel der ausstellenden Behörde befestigt werden.

§. 4. Jeder Gehilfe hat sich mit einem Arbeitsbuche zu versehen, welches gegen Leistung des Stempels und Vergütung der Gestehungskosten von der politischen Behörde seines Aufenthaltsortes ausgefertigt wird, die, wenn sie nicht zugleich dessen Heimatsbehörde ist, der Letzteren davon Kenntniß gibt.

Gehilfen, welche aus Ländern zureisen, wo Arbeitsbücher (Wanderbücher) nicht eingeführt sind, haben sich um solche auf Grund ihrer Reise-Legitimationen bei der nächsten politischen Behörde zu melden.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vorschriften zu führen.

§. 5. Das Arbeitsbuch ist bei dem Eintritte in den Dienst von dem Arbeitsgeber gegen Ausstellung eines Scheines in Aufbewahrung zu nehmen. Bei dem Austritte hat der Genossenschaftsvorsteher oder, wenn für das Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Arbeitsgebers die Rubriken des Arbeitsbuches auszufüllen, seine Namensfertigung beizusetzen und das beigebrachte Zeugniß zurückzubehalten.

Das Zeugniß über Treue und Sittlichkeit, Fleiß und Geschicklichkeit ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Gehilfen günstig lautet. Im entgegengesetzten Falle ist die bezügliche Eigenschaft mit Stillschweigen zu übergehen, und die entsprechende Rubrik mit Strichen auszufüllen. Gründet sich das ungünstige Zeugniß des Arbeitsgebers auf Beschuldigungen und Verdachtsgründe, die nach der vom Gehilfen verlangten Untersuchung von dem Genossenschafts-, beziehungsweise dem Gemeindevorsteher als unbegründet befunden werden, so kann Letzterer nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung „nach gepflogener Untersuchung" die Rubriken ausfüllen.

Ein Gewerbsinhaber, welcher einem Gehilfen ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich ertheilt, ist, unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil, mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

§. 6. Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Gehilfen zu seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites ausgestellt und als Fortsetzung des früheren bezeichnet.

7. Verliert ein Gehilfe sein Arbeitsbuch, so hat er davon sogleich die Anzeige an die politische Behörde seines Aufenthaltsortes zu erstatten, welche, wofern kein Bedenken obwaltet, ihm über sein Verlangen gegen Erstattung der Gebühren ein neues Arbeitsbuch, als Duplicat bezeichnet, ausfertigt; im entgegengesetzten Falle aber die nöthig scheinenden Amtshandlungen einleitet.

§. 8. Wer ein Arbeitsbuch nachahmt oder verfälscht, oder sich zu seiner Deckung eines fremden Arbeitsbuches bedient, der sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetze behandelt.

Formulare eines Arbeitsbuches.

Seite 1. (Kreuzer-Stempel.) Nr. . .

Arbeitsbuch.

für

Vor- und Zuname . . . .
Geburtsort . . . .
Geburtsjahr. . . . . . .
Heimatsgemeinde . . . . .
Beschäftigung . . . . . .
Stand . . . .
Namensfertigung des Betheilten . . .
L. S. Fertigung der ausstellenden Behörde.

. . . .

Seite 2.

Verhaltungs-Vorschriften.

1. Das Arbeitsbuch ist bei dem Eintritte in den Dienst dem Arbeitsgeber gegen Ausstellung eines Scheines zu übergeben. Beim Austritte werden auf Grund des Zeugnisses des Arbeitsgebers die Rubriken des Arbeitsbuches über Treue und Sittlichkeit, Fleiß und Geschicklichkeit vom Genossenschafts- oder Gemeindevorsteher ausgefüllt.

2. Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so hat der Gehilfe die Ausstellung eines zweiten, und wenn ihm das Arbeitsbuch verloren geht, die Ausstellung eines Duplicates bei der politischen Behörde gegen Erlag der Gebühr zu erwirken.

3. Wer ein Arbeitsbuch nachahmt oder verfälscht, sich eines fremden Arbeitsbuches zur eigenen Bedekkung bedient, oder das eigene zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetze behandelt.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Dezember d. J. die Wahl des Professors Joseph Mayer zum Präsidenten der Gelehrten Gesellschaft in Krakau für das Jahr 1860 allergnädigst zu bestätigen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 3. Jänner.

Der Wortlaut des diesjährigen in den Tuilerien gesprochenen Neujahrsgrußes liegt uns in einer Pariser tel. Depesche vor. Derselbe ist diesmal sehr friedfertig ausgefallen, wie dies bei dem großen Interesse Frankreichs an dem Zustandekommen des Congresses und in Anbetracht der Nothwendigkeit, dem gerechten Mißtrauen einzelner Mächte beschwichtigend entgegen zu treten, nicht anders zu erwarten war. Der Kaiser entgegnete auf die Ansprache des päpstlichen Nuntius: „Ich danke dem diplomatischen Corps für seine Glückwünsche und schätze mich insbesondere glücklich, diesmal Gelegenheit zu haben, Ihnen in Erinnerung zu bringen, daß ich, seit ich zur Macht gelangt bin, stets die tiefste Achtung für anerkannte Rechte an den Tag gelegt habe. Auch ersuche ich Sie, überzeugt zu sein, daß es das unausgesetzte Ziel meiner Bemühungen sein wird, allseits — soweit es von mir abhängen wird — das Vertrauen und den Frieden wieder herzustellen." Nach einem Brüsseler Blatt hatten die Gesandten von Rußland, Preußen und England Alles aufgeboten, um den päpstlichen Nuntius, Msgr. Sacconi, zur Unterlassung jeder Anspielung auf die schwebenden Fragen zu bestimmen. Für den Fall des Eintreffens ungünstiger Nachrichtrn aus Rom wäre sogar Msgr. Sacconi entschlossen gewesen, bei der Neujahrscour nicht zu erscheinen.

Die Vertagung des Congresses wird von Patrie, Correspondance Havas und von einem Correspondenten der Independance aus Paris bestätigt; neue Verhandlungen finden statt. Der Pariser Φ-Correspondent der „Köln. Ztg." bemerkt hierüber: „Es sind dennoch am 30. v. Mts. böse Nachrichten aus Rom eingelaufen, und Msgr. Sacconi, dessen erste Instructionen ganz anders gelautet hatten, ist dadurch allerdings veranlaßt worden, dem Grafen Walewski zu erklären, der Papst werde von der Beschickung des Congresses abstehen müssen, in so fern die Broschüre nicht officiell desavouirt werde. Indessen hofft man, die alsbald mit dem heiligen Stuhle begonnenen Unterhandlungen (in denen bedeutungsvolle Hinweise auf die französische Schutz-Garnison in Rom eine Hauptrolle spielen) werden nicht allzu spät das erwünschte Verständniß herbeiführen. So liegen gegenwärtig die Dinge. Einstweilen ist am 30. Dec. Nachmittags an sämmtliche Congreßmächte telegraphirt worden, der Zusammentritt des Völkerrathes sei auf Grund der vorhandenen Schwierigkeiten vertagt."

Blätter von gewisser Färbung beeilen sich den Eindruck der gestrigen Nachricht von Vertagung des Congresses abzuschwächen und den Glauben zu verbreiten, daß es sich nur um den Aufschub von einigen Tagen handelt. Wir bemerken nur daß das „Pays" schwerlich einer so unbestimmten Ausdrucksweise sich bedient hätte, wenn eine binnen wenigen Tagen zu schlichtende Differenz im Spiel gewesen wäre. Die Nachricht von dem Protest Kisseleffs gegen die Brochüre wird als ungenau, Antonelli's Ankunft in Paris als bevorstehend bezeichnet. Die gegentheiligen Behauptungen hatten größere innere Wahrscheinlichkeit. Wir zweifeln nicht an der baldigen Begleichung der entstandenen Differenz, wir halten jedoch die Nachricht daß dieselbe bereits erfolgt sei, für verfrüht.

Auch die „Patrie" antwortet dem Bischof von Orleans, und zwar ebenfalls in heftiger Weise. Sie bezeichnet dessen Brief als eine „Kriegsproclamation", als einen „Aufruf zur Empörung", als eine „Excommunication gegen unsere politische und bürgerliche Gesellschaft." Im „Pays" kramt Hr. Granier aus Cassagnac seine gascognische Weisheit aus, um die Broschüre zu vertheidigen. Der Inhalt des Artikels kommt etwa auf folgende Sätze hinaus: der Verfasser der Broschüre habe den aufrichtigsten Willen, die weltliche Macht des Papstes zu erhalten und sei ein Katholik vom besten Schrot und Korn. Was die Lostrennung der Romagna betrifft, so mache er sie nicht, sondern ergebe sich nur in das Unabwendbare. Schließlich wird demonstrirt, daß der Papst Nichts von seiner Würde verliere, wenn er einen Peterspfennig wie ehemals annehme. Dieser Umstand, daß sämmtliche gouvernementalen Blätter gleichzeitig und so hitzig für die Flugschrift in die Schranken reiten, ist nur geeignet, die Voraussetzung, daß ihr Ursprung weit hinauf reiche, trotz aller Gegenversicherungen zu bestärken.

Höchsten Orts, schreibt der Pariser Pfeil-Corr. der „AZ.", sieht man dem politischen und kirchlichen Erfolg der Broschüre mit Zuversicht und heiterer Sorglosigkeit entgegen. Doch wagt man nicht durch Maßregeln gegen den Bischof von Orleans eine Explosion hervorzurufen, obgleich man sein Schreiben als aufrührerisch bezeichnet. Dr. Carbarus fragte einen der Armeecorpscommandanten bei seiner Rückkehr aus Italien, was man mit dem Papst anzufangen gedenke? Der auch durch seine Geburt hochgestellte General antwortete: nous lui donnerons Rome et un jardin. Am 26. Dec. sagte ihm Dr. Carbarus: il paraît que

vous ne lui donnez pas même un jardin. Mais si, beruhigte ihn der General, nous lui donnons de l'argent, il pourra en louer un. Die christliche Moral aber wird an ministerieller Stelle nicht verläugnet.

Die „Ostd. Post" bringt eine interessante historische Parallele. Im J. 751 und 752 fand in Frankreich eine große Revolution und ein Staatsstreich statt. Eine Dynastie (die Merovinger) wurde entthront, und Pipin, der Erbe Karl Martells, des größten Kriegsheroen seiner Zeit, wurde zum Herrscher erwählt. Der neue Monarch fühlte die Nothwendigkeit, die Dynastie, die er begründen wollte, durch eine kirchliche Sanction zu befestigen. Der Bischof von Rom war gerade von den italienischen Bevölkerungen hart bedrängt, er rief den neuen französischen Herrscher um Hilfe an und dieser schickte ein Heer ab, um die Stadt Rom zu befreien, wofür er vom Papste zum König von Frankreich gekrönt wurde. Die fränkischen Krieger blieben zum Schutze des Papstes längere Zeit in Rom und es entspann sich bald daranf ein weiterer Krieg mit dem König der Lombardie, der siegreich für die Franken ausfiel. Der Longobardenkönig mußte dem Sieger einen Theil der Lombardie — das Exarchat genannt — abtreten, welches der Frankenkönig seinerseits dem Bischof von Rom schenkte. Im Jahre 760 wurde dieser abgetretene Theil des Lombardenreiches, aus den Städten und Gebieten von Bologna, Ancona, Ravenna ꝛc. bestehend, dem römischen Stuhle übergeben und der Kirchenstaat in's Leben gerufen. — Ein Theil dieser Ereignisse wiederholt sich eilf Jahrhunderte später wieder. Napoleon III., der Erbe Napoleons I., der wie Karl Martell dem Papste feindlich gegenüber gestanden, gewährt dem Papst seinen Schutz gegen die aufrührerischen Italiener. Aber beim zweiten Theil geht die Parallele auseinander. Der Krieg mit dem König der Lombardie findet allerdings auch statt, die fränkischen Waffen sind auch diesmal von der Siegesgöttin begünstigt, ein Theil des Lombardenreichs wird von den Franken erobert und verschenkt. Aber diesmal keineswegs an den Papst, sondern an dessen Gegner. Noch mehr, das ehemalige Exarchat, das im Jahre 760 dem römischen Stuhl als weltlicher Besitz von einem französischen Könige übergeben wurde, soll genau 11 Jahrhunderte später, im Jahre 1860, dem römischen Stuhle wieder entrissen werden. „Pipin der Kurze", bemerkt die „Ostd. Post", „ist wirklich der Begründer einer großen und glorreichen Dynastie geworden. Die Traditionen der Karolinger sind der Napoleonischen Familie vielfach vorgeschwebt. Napoleon I. hat sich gerne und oft mit Karl dem Großen verglichen. Sollte Napoleon III. es wirklich auf dem entgegengesetzten Wege versuchen wollen?

Dem Reuter'schen Bureau wird aus Paris vom 30. Dezember gemeldet, der Ministerrath habe beschlossen, die Broschüre „Der Papst und der Congreß" nicht officiell zu desavouiren, da der „Moniteur" derselben nicht erwähnte und die Veröffentlichung derselben als innere Angelegenheit zu betrachten, von welcher fremde Mächte keine Notiz zu nehmen brauchten.

Nach dem pariser Correspondenten des Herald hat Graf Walewski in das Verdammungsurtheil, welches der päpstliche Nuntius über die bekannte Flugschrift aussprach, eingestimmt, aber nur einfach die wohlfeile Versicherung gegeben, daß sie nicht von Laguerronnière sei.

Die Times erklärt sich höchlich zufrieden mit Cavour's Ernennung zum Congreßbevollmächtigten und ist der Ueberzeugung, daß die Ansichten Cavour's dieselben seien, wie die des Verfassers der Pariser Broschüre „Der Papst und der Congreß." Die Stimmung, welche diese Flugschrift bei dem englischen Publicum hervorgezaubert hat, ist geradezu eine rosenfarbige zu nennen. Die Furcht vor einer Verfeindung mit Frankreich tritt wieder in den Hintergrund.

Ratazzi hat die in Mailand verweilenden Häupter der venetianischen Emigration aufgefordert, einen im Venetianischen lebenden Vertreter ihres Vaterlandes zu erwählen und ihn nach Paris zum Congresse zu schicken, wo er den „Schmerzensschrei Venetiens" ausstoßen soll.

Nach Berichten aus Berlin wird die Conferenz wegen der Küstenbefestigung in der ersten Hälfte des Jänner dort zusammentreten. Die Hansestädte werden wahrscheinlich durch Commandeure der Bundes-Contingente vertreten werden.

Der Schweizer Bundesrath wird nach Berichten der „Ind. belg." der Bundesversammlung den Vorschlag machen, die französischen Münzen und die mit dem französischen System übereinstimmenden Münzen zu gesetzlichen Cours zuzulassen.

Fürst Cusa beabsichtigt die Aufnahme eines Anlehens von 60 Millionen Francs, welches durch Frankreich und Rußland garantirt werden dürfte, und für welches die Einnahmen aus den Salinen, Zöllen und Klostergütern verpfändet werden sollen.

Die Dinge in Serbien, schreibt ein Wiener Corespondent der „H. Bh.," scheinen nach allem, was wir vernehmen, auf das äußerste gediehen zu sein, und es ist kaum zu glauben, daß noch viele Monate verstreichen sollen, ohne daß dort die furchtbare Katastrophe eintritt, welche nichts geringeres als die totale Emancipation von der suzeränen Pforten-Oberhoheit zum Endziele haben muß. Man kann wohl schwerlich darüber in Zweifel sein, welche Bestimmungen die von der serbischen Regierung in Lüttich gemachten großen Waffen-Bestellungen, die mit rastloser Thätigkeit betriebene Organisation der serbischen Milizen haben können. Den Herren in Belgrad, welche das serbische Staatsruder führen, scheinen die Dinge bereits jetzt zur Genüge reif geworden zu sein, da die kleinen Plänkeleien, mit welchen in der Regel dergleichen größere Unternehmungen eingeleitet werden, gegen die Pforte bereits begonnen haben und im vollen Gange sind. Seitdem der Plan zur Ueberrumplung und Bewältigung der türkischen Zwingveste zunichte gemacht wurde, und die Mündungen der türkischen Geschütze drohend die Baraken der serbischen Metropole anstarren, hat die serbische Regierung ihrer Händelsucht ein anderes Terrain zu öffnen gestrebt, und was nicht auf gewaltsamem Wege durchzusetzen gewesen, sucht man gegenwärtig durch diplomatische Conflicte zu erzielen. Für die in Belgrad residirenden fremden Consuln ist durch diese politische Agitation der serbischen Regierung ein weites Feld für ihre eigene Beobachtung und Thätigkeit geöffnet. Als auffallend muß es hervorgehoben werden, daß der dortige Repräsentant Frankreichs bereits seit einiger Zeit wieder autorisirt scheint, bei allen Vorkommnissen in den Angelegenheiten Serbiens gemeinsame Sache mit seinem russischen Collegen zu machen. (Es handelt sich um die Wiederanregung der orientalischen Frage und in zweiter Linie um die Revision und Aufhebung des für Rußland so ungünstigen Pariser Friedens. D. Red.). Was Oesterreich speciell anbelangt, so glauben wir versichern zu können, daß es bezüglich Serbiens auch jetzt dieselbe Politik im Auge behält, die es zu keiner Zeit verleugnet hat, wo es sich um die Frage der Integrität des osmanischen Reiches gehandelt hat.

Ueber das kaiserliche Patent vom 23. Dezember, betreffend die Tilgung der Staatsschuld und die Niedersetzung einer Staatsschulden-Tilgungs-Commission, bringt die „Wiener Ztg." nachstehenden Artikel:

I. Unter allen finanziellen Maßregeln ist fast von jeher die Einsetzung eines allgemeinen Tilgungsfondes für die Staatsschuld diejenige gewesen, die, gleich von Anfang an, am meisten versprach, am eifrigsten betrieben ward und doch am wenigsten geleistet hat. Die allgemeinen Tilgungsfonde haben daher ihre eigene, zum Theil eigenthümliche Geschichte in allen europäischen Staaten. Die Geschichte des Tilgungsfondes in Oesterreich trägt im Wesentlichen denselben Charakter, und vorliegendes Patent ist, wir möchten sagen, als der Abschluß der ersten Epoche im neueren Tilgungswesen unserer Monarchie zu betrachten. Vielleicht wird es uns gestattet sein, in dieser Beziehung einige Bemerkungen zur richtigen Würdigung der Sache hinzuzufügen.

Das Auftreten des Tilgungsfondes in der Geschichte des Staatscredits und seiner Benützung, bezeichnet den Beginn der Epoche, in welcher der Staat neben der allgemeinen Pflicht zur Rückzahlung der von ihm gemachten Anlehen die Nothwendigkeit und damit die Pflicht zur Regelmäßigkeit in dieser Abzahlung anerkennt. Es ist daher der erste und bedeutendste Ausdruck einer eigentlichen Verwaltung des Staatskredits, einer Verwaltung, die nicht blos wie früher Anlehen machen und abzahlen, sondern die diese Abzahlung in organische Verbindung mit dem ganzen System der Staatswirthschaft, also mit dem regelmäßigen Verhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben zu bringen verstand. Die Stellung und Aufgabe des Tilgungsfondes überhaupt, und damit auch seine Wirksamkeit, war demnach nicht, wie man oft gemeint hat, eine einfache, nur auf die Tilgung bezügliche, sondern eine doppelte, indem sie den Kern des Vertrauens auf den Staatskredit, die organische Tilgung zuerst definitiv herstellte. Allenthalben hat daher der Tilgungsfond bei seinem Auftreten außerordentlich günstig gewirkt; von ihm an datirt sich eigentlich erst das Staatsschuldenwesen im höhern Sinne des Wortes, und wenn gleich keine Finanzverwaltung auf die Dauer den alten einfachen Tilgungsfond hat beibehalten können, so ist er doch für jede der Durchgangspunkt zur neueren gegenwärtigen Gestalt der Staatsschulden-Verwaltung gewesen.

So war es auch in Oesterreich. Der allgemeine Tilgungsfond, in den Jahren 1815 und 1816 in Aussicht gestellt, ward im Jahre 1817 durch das Patent vom 22. Jänner in's Leben gerufen, und zwar in Verbindung mit einem gesetzlich festgestellten Schuldentilgungsplan in der Absicht, den Werth der Obligationen zu heben und damit den Credit des Staats auf feste Grundlage zurückzuführen. Die Zuschüsse des Tilgungsfondes beliefen sich damals beiläufig auf 2½ Mill. fl. Das war der erste Schritt. Der zweite war die im Jahre 1823 vollzogene Verbindung der Direktion des Tilgungsfondes mit der Direction zur Evidenzhaltung der verzinslichen Staatsschuld. Damit war dem Staatskredit eine eigene und selbstständige Verwaltung gegeben, und diese löste ihre Aufgabe in durchaus befriedigender Weise. Als sie begann, stand der Kurs der Obligationen auf 49%; im Jahre 1846 war er auf 112% gestiegen. Der Kredit des Staats war geordnet; die Inhaber der Obligationen wußten, daß der Staat seine Schulden genau kenne und gut verwalte; die Finanzen waren in der Lage, ihren Kredit zu sehr angemessenen Bedingungen zu benützen, und man konnte den ersten Theil der Aufgabe des Tilgungsfondes als erfüllt betrachten.

Jetzt, im Jahre 1829, schritt man daher zur Erwägung des zweiten Gesichtspunktes, der das Wesen des Tilgungsfondes ausmacht. Das war nicht mehr die Ordnung der Schulden und die Hebung der Krisis, sondern die wirkliche Rückzahlung der Staatsschuld durch den Tilgungsfond. Jedermann kennt das Verfahren dabei. Die Staatskasse gibt dem Tilgungsfond ein gewisses jährliches Einkommen; der Tilgungsfond kauft dafür Obligationen und erhebt die Zinsen dieser Obligationen bei den Zahlungskassen, um mit den Zinsen der so neuerstandenen Obligationen wieder neue zu kaufen, so daß somit durch die Zinsenzahlung des ursprünglichen Anlehens das Anlehen im Kapital selbst zurückgezahlt werde. Offenbar scheint dies die einfachste und sicherste Weise, Schulden zu tilgen. Dennoch waren die Bedenken dagegen schon mit der Einführung der Methode selbst entstanden.

England, das zuerst einen eigentlichen Tilgungsfond einführte, hat ihn auch zuerst bekämpft und abgeschafft. In der That, sagte man, ist diese Art der Tilgung zuerst formell ein Widerspruch. Wozu die für die Tilgung bestimmte Summe erst in der Form von Zinsen an den Fond zahlen, damit dieser dasselbe Geld für den Ankauf von Obligationen ausgebe, die man mit Ersparniß der Umstände direct hätte verwenden können? Entscheidender jedoch waren die eingreifenden materiellen Gegengründe. Der Tilgungsfond hat nämlich offenbar, indem er die Zinsen von Obligationen einzieht, die er schon gekauft hat, das Recht Zinsen von nicht mehr existirenden Schulden zu erheben; das ist schon an und für sich ein Verfahren, dessen Richtigkeit zweifelhaft ist, denn es belastet zum Zweck der Abzahlung die Steuernden ungleichmäßig, da jede Abzahlung im Verhältniß zur Schuld sein muß, hier aber im Anfange eine kleine sein, nach einer Reihe von Jahren dagegen im Verhältniß zur Schuld eine sehr große werden kann, wie z. B. wenn der Tilgungsfond die Hälfte oder ⅔ aller Obligationen besäße und mit ihnen Zinsen tilgte. Wie viel richtiger ist, ein für allemal ein bestimmtes Procent der ganzen Schuldsumme zur Abzahlung anzuweisen! Wichtiger dagegen ist noch der zweite Grund. Jede Abgabe und mithin auch jede Abzahlung muß ihrem Wesen nach als Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben erscheinen. Ist dieser Ueberschuß nicht da, so muß man den Kredit des Staates benützen, der seinerseits auf der Fähigkeit zur wirklichen Rückzahlung beruht. Die Rückzahlung älterer Schulden, durch die steigenden Einnahmen des Tilgungsfondes steigend, macht eben dadurch die Rückzahlung neuer Schulden schwieriger; das heißt, im geschäftlichen Sinne gesprochen, es entsteht der eigenthümliche Widerspruch, daß durch den steigenden Kredit der älteren Schulden der Kredit der jüngeren zum Sinken gebracht wird.

Traktisch erscheint dieser Widerspruch in der Thatsache, daß der Staat Anlehen contrahirt, während er in dem gesammelten Vermögen des Tilgungsfondes zu einem Staatsschatz aufhäuft — eine Thatsache, die in England wie in Frankreich zu der an sich natürlichen, aber durch die Institution des Tilgungsfondes eigentlich gesetzwidrigen Folge führte, daß die Finanzverwaltung in vielen Fällen das Vermögen des Tilgungsfondes in Anspruch uahm, statt eine Anleihe zu machen. Alles das müßte bei reiflicher Erwägung zu der Ueberzeugung führen, daß die Institution des Tilgungsfondes im Grunde nur der, in unvollkommener Weise gegebene Ausdruck des Prinzipes war, die Schulden des Staats selbstständig zu verwalten und sie, so weit es möglich sei, oder so weit bestimmte Verpflichtungen vorlagen (wie bei Lotterie-Anlehen), wirklich zu tilgen. Man faßte diese Ansichten in dem Satze zusammen, der auch der ursprünglichen Einrichtung des Oesterreichischen Tilgungsfondes zum Grunde lag, daß der Tilgungsfond sehr geeignet sei, den Kurs künstlich zu erhalten und zu heben, nicht aber, um eine effektive Rückzahlung zu machen. Und da nun der Gesammtkredit eines Staates eben von dieser effektiven Rückzahlung abhängt und die scheinbare auf die Dauer machtlos oder über alles Verhältniß hinaus kostspielig ist, so entschloß man sich in England, den selbstständigen Tilgungsfond aufzuheben und statt seiner die freie Rückzahlung je nach der Lage der Staatskasse einzuführen.

Seit dieser Zeit hat auch im übrigen Europa der Tilgungsfond seine frühere Stellung verloren. Dieselben Gründe waren allenthalben wirksam, weil sie eben aus der allenthalben giltigen Natur der Sache entsprungen waren. In Oesterreich ward bereits durch das Patent vom 1. October 1829 eine neue Organisation des Tilgungsfondes bestimmt. Er ward jeder anderen Funktion als der Einlösung und Tilgung der verzinslichen Staatsschuld enthoben; die Verlosungen wurden anderweitig besorgt, und später wurde eine Zeitlang demselben aufgegeben, sein Einkommen zur Disposition der Finanzverwaltung, namentlich für die Ordnung eines wichtigen Theiles der schwebenden Schuld, der 4% Anweisungen, zu bestimmen. So war in Oesterreich wie in England die ursprüngliche Fundation gebrochen; das Schicksal des Tilgungsfondes in Frankreich hat uns v. Hock in seiner Finanzverwaltung Frankreichs klar genug dargelegt. Das ganze bisherige System war aber tief erschüttert, wenn nicht im Wesen schon beseitigt, als die neuen Staatsanlehen an die Stelle des eigentlichen Tilgungsfondes vielmehr einen sebstständigen Tilgungsplan für jede einzelne Staatsschuld aufstellten. Das gemeinschaftliche Prinzip dieser Tilgungsplane besteht darin, daß ein bestimmtes Prozent von jeder Schuld jährlich getilgt werden solle, und zwar wie es naturgemäß war, durch die Staatscentralkasse selbst. So entstanden eigentlich zwei Tilgungssysteme, der Tilgungsfond und die planmäßige Tilgung. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß man weder beide zugleich beibehalten, noch auch, daß das letztere das bei weitem richtigere sei. Die Aufhebung des Tilgungsfondes war die naturgemäße Folge dieser Entwicklung der Dinge; und das vorliegende Allerhöchste Patent hat die Tilgung damit auf ihre einfache und natürliche Basis zurückgebracht. Allein wir würden die Bedingung dieser Verordnung nicht richtig würdigen, wenn wir in ihr die Aufhebung des eigentlichen Tilgungsfondes als das Wichtigste ansehen.

II. Das Allerhöchste Patent geht vielmehr einen wesentlichen Schritt weiter, und dieser Schritt ist für das ganze Staatsschuldwesen von der größten Tragweite. Dasselbe scheidet nämlich die Verwaltung der Staatsschulden von der Verwaltung der Finanzen in einer höchst bedeutsamen Weise. Das Gebiet der eigentlichen Finanzverwaltung ist in den großen Staaten namentlich allmälig zu einem Umfange erwachsen, der mehr und mehr eine gewisse selbstständige Verwaltung seiner einzelnen Zweige fordert. Es wird ferner jedem, der von dem Geschäftswesen eine Vorstellung hat einleuchten, daß nichts nothwendiger ist, als die selbstständige Behandlung der einzelnen Quellen des Einkommens, wenn dieselbe überhaupt möglich ist. Wenn in einem Staate die Finanzen die Benützung des Kredits in häufiger Wiederkehr erforderlich machen, so wird gerade da die Sonderung des Kreditwesens von der eigentlichen Wirthschaft eine der ersten Quellen für die Hebung des öffentlichen Vertrauens. Schon bei der ersten Herstellung des Tilgungsfondes war, wie wir zeigten, diese Selbstständigkeit der Staatskredit-Verwaltung eine wesentliche Aufgabe der ganzen Einrichtung. Man konnte das spezielle Institut des Tilgungsfondes beseitigen, aber indem man das that, wußte man den hohen Werth jener selbstständigen Verwaltung in vollem Maße zu würdigen. Das große Prinzip, welches das Allerhöchste Patent hier als durchgreifend zum ersten Male aufgestellt hat, ist die innere und äußere Unabhängigkeit der Kreditverwaltung von der Finanzverwaltung. Die „Direktion der Staatsschuld", welche künftig den Tilgungsfond und seine Direktion ersetzt, ist bestimmt in der Geschichte des Finanzwesens eine neue Epoche zu beginnen. Wir halten es für nicht nothwendig, die einzelnen Funktionen dieser Direktion zu wiederholen; sie sind theils in dem Allerhöchsten Patente selbst angegeben, theils liegen sie in der Natur der Sache. Allein um so mehr müssen wir auf den Grundgedanken hinweisen, der bei der Bildung dieser Kommission leitend gewesen sein dürfte. Im Gebiete der eigentlichen Finanzwirthschaft kann der Staat mit imperativen Maßregeln das Erreichbare erreichen; er kann eben deßhalb die Dinge nach seinem Ermessen und seinem Bedürfniß ordnen. Im Gebiete des Staatskredits vermag er das nicht; im Gegentheil wird hier das Ermessen der Finanzbedürfnisse oft im Widerspruche mit den Forderungen des Kreditwesens stehen.

Den Ausdruck dieser an sich unzweifelhaften Sätze bildet nun die Bestimmung, nach welcher jene Direktion nicht mehr ganz allein fungiren soll. Ihr zur Seite steht eine Kommission, welche aus sieben von der Staatsverwaltung unabhängigen Mitgliedern bestehen soll, und deren Aufgabe es ist, zunächst den Prozeß der Auflösung des Tilgungsfondes zu ordnen, dann aber jährlich nach dem Berichte der Direktion einen selbstständigen Vortrag Allerhöchsten Ortes zu machen um den Zustand der Staatsschuld und die Mittel ihrer Tilgung selbstständig zur Erwägung zu bringen. Es scheint uns überflüssig, die hohe Bedeutung dieses Theiles des Allerhöchsten Patentes genauer zu erörtern. Es ist der Ausdruck des vollen Vertrauens in die materielle Zukunft unseres Reiches einerseits, und in die Selbstständigkeit der Organe des Volkes in Fragen, deren günstige Lösung zuletzt aber auf dieser Selbstständigkeit beruht. Unseres Wissens existirt bis jetzt eine solche Verschmelzung der Staatsschulden-Verwaltung mit einer in dieser Weise freien und thätigen Theilnahme des Volkes an einer so wichtigen Angelegenheit noch nirgends. Wir haben einen ganz neuen Schritt auf einem uns zum Theil ganz neuen Gebiete zu thun. Wir zweifeln nicht an dem Erfolge; und wir zweifeln darum am wenigsten an demselben, weil das, was hier geboten wird, den Beweis zu geben bestimmt scheint, daß die ernste und klare Oeffentlichkeit im Gegensatze zu ihren wahren Gegnern und ihren falschen Freunden die Kraft in sich hat, zu schützen und zu heilen, wo man mit den größten inneren und äußern Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Und auch hier wird kein Verständiger vergessen, daß Neubildungen, besonders aber in einem so jungen öffentlichen Leben wie bei uns, immer viel Zeit, und fast immer viele Versuche erfordern, um ganz den rechten Weg zu finden, auf dem sie ihr letztes Ziel erreichen.

Es ist auf diese Weise mit dem vorliegenden Allerhöchsten Patent ein entscheidender Schritt geschehen, dessen Tragweite nur diejenigen mißverstehen werden, die in solchen Fragen gegen gegenwärtige Uebelstände ein plötzliches, unmittelbar wirkendes Heilmittel fordern möchten, und die da vergessen, daß fast immer das Gute mehr Zeit fordert um zu gedeihen, als das Uebel um zu zerstören. Wir unsererseits verlangen, daß man in Dingen, die nicht für einen Tag gemacht sind, auch nicht mit dem Maßstab eines Tages, sondern zugleich mit dem der Zukunft unseres Staates und Volkes rechnen solle.

Berathungen der Krakauer Vertrauens-Commission über die zu entwerfenden Gemeinde-Ordnungen.

Zu Ende der fünften Sitzung vom 12. Dezember 1859 kam der zweite Abschnitt des I. Theils des Entwurfes für die Landgemeinde-Ordnung zur Berathung (Siehe „Krakauer Zeitung" Nr. 280). Dieser Abschnitt handelt von den Bewohnern und enthält neun Paragraphe (§§ 12 bis 20).

Der §. 12 wurde nach Ablesung einstimmig angenommen.

Dieses geschah auch mit dem §. 13, in welchem lediglich an die Stelle des Wortes „ortspolizeilichen" das Wort „ortsobrigkeitlichen" gesetzt wurde.

Beim §. 14 sprach sich für den ersten Absatz die Majorität von 11 Stimmen aus, während die Minorität von zwei Stimmen dafür war, die in diesem Absatz besprochenen Rechte auf die Gemeindeangehörigen zu beschränken und die Gemeindegenossen hievon auszuschließen.

Zu dem zweiten Absatze dieses Paragraphen beschloß die Commission die Worte: „nach den bestehenden Vorschriften" anzuhängen.

Nach Ablesung des §. 15 bemerkte ein Vertrauensmann, daß dieser Paragraph auf der Voraussetzung, daß die Gutsgebiete von den Gebieten der Dorfgemeinde (gromady) geschieden werden können, beruht, daß man aber nach Zulässigkeit einer solchen Trennung

bei Ausführung dieses Grundsatzes auf viele Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten stoßen werde — die besonders darin ihren Grund haben, daß im Grundsatze der Begriff der eigentlichen Gemeinde (gmina) von einer Bauern- oder Dorfgemeinde (gromada) nicht unterschieden wird.

Indem man nun die Bauerngemeinde als eine eigentliche Gemeinde (gmina) organisiren will, ihr eine abgesonderte selbstständige Stellung verleiht, wohl wissend, daß sich ihr keine neuen Elemente einverleiben lassen, wird man zu der Nothwendigkeit gedrängt, das Gutsgebiet als eine besondere Gemeinde zu behandeln und auf dasselbe die für Gemeinden bestehenden Vorschriften anzuwenden, obwohl auf einem Gutsgebiete weder Wahlen zulässig sind, noch die Möglichkeit vorhanden ist, daß sich dessen einzelne Bewohner an der Wahl betheiligen.

Die gegenwärtigen Verhältnisse, welche eine Uebergangsperiode bilden, erheischen, daß man transitorische Vorschriften erläßt, die nur so lange in Wirksamkeit zu bleiben hätten, bis die Verhältnisse sich geregelt haben.

Es ist somit bei der Organisirung der Ortsgemeinde nicht möglich die Trennung oder Vereinigung der Gutsgebiete mit den Dorfgemeinden, endgiltig auszusprechen. Diese Elemente kann man vor der Hand nur in einem künstlichen Verbande halten und muß auch zu Gunsten des einen oder anderen Theils, wo dieses die Nothwendigkeit oder die Ortsbedingnisse erheischen, die Trennung zulassen. Es muß deshalb auch beinahe jeder Paragraph für mögliche verschiedenartige Fälle, zwei oder drei Alternativen enthalten.

In Berücksichtigung des Vorangeschickten trug der Sprecher für den §. 15 nachstehende Textirung an:

„Die Einwohner auf dem Gutsgebiete bilden mit der Dorfgemeinde (gromada) eine Gemeinde (gmina) und unterliegen den Bestimmungen der §§. 12, 13 und 14."

„Der Gutsbesitzer hingegen bewahrt seine abgesonderte Stellung und seine persönlichen Rechte."

„Im Falle der Theilung in eine besondere Guts- und eine besondere Dorfgemeinde, finden die Bestimmungen der §§. 12, 13 und 14 auf die Bewohner der Gutsgemeinde insofern Anwendung, als dieses die besonderen Verhältnisse der Gutsgemeinde erheischen werden."

Diese Textirung hat die Commission durch Stimmenmehrheit angenommen.

Der §. 16 hat die Aenderung erlitten, daß an die Stelle der Worte: „Bestimmungen des ꝛc." die Worte: „diesfalls bestehende besondere Gesetze" gesetzt wurden.

Bei der Berathung über den §. 17 trug ein Vertrauensmann darauf an, daß zur Aneiferung für die Etablirung großer Gewerbsunternehmungen, welche der Gemeinde, wo sie bestehen, viele Vortheile bringen, solche von allen Gemeindelasten freigehalten werden.

Auf die Einwendung des Referenten und einiger Vertrauensmänner, daß bei einer solchen Bestimmung die Gemeindelasten für die übrigen Gemeindeglieder drückend werden könnten und daß es vorzuziehen wäre, die etwa nöthigen Begünstigungen bei derlei Unternehmungen den Gemeinden zu überlassen, blieb dieser Antrag in der Minorität. Ferner haben sich die Commissionsglieder geeinigt, in eine Aufzählung der Steuergattungen nach deren Maßstabe die Gemeindeauflagen umzulegen wären, nicht einzugehen und den §. 17 in folgender Weise zu stylisiren:

„Zur Leistung von Beiträgen für die durch das Einkommen vom Gemeindevermögen nicht gedeckten Lasten der Ortsgemeinde, sind sämmtliche Gemeindeglieder verpflichtet.

Die Ausmittelung und Vertheilung dieser Lasten bleibt dem Ermessen der Gemeinde-Vertretung überlassen, insofern die Gemeinde-Ordnung in dieser Beziehung keine Einschränkungen enthält."

Der §. 18 erlitt nach dem Antrage des Referenten nachstehende Aenderung:

„Staatsbeamte insofern sie der Verpflichtung der Steuerzahlung nicht unterliegen und Diener ꝛc."

Somit wurde die Sitzung geschlossen.

Der „Przegląd powszechny" bringt die Uebersetzung der Verordnung des Ministeriums des Innern an das hiesige Landes-Präsidium (siehe Nr. 295 der „Kr. Ztg.") in Betreff der Seitens der politischen Behörden den Parteien, den Land- und gewissen städtischen Gemeinden zu gebrauchenden Sprache, wobei dieses Blatt bemerkt, daß eine gleiche Verordnung auch an das Lemberger Landes-Präsidium zugekommen, jedoch mit dem Unterschiede, daß in Ost-Galizien außer der polnischen auch die kl. russische Sprache gebraucht werden darf, aber unter der Bedingung, daß in der letzteren Mundart bei schriftlichem Gebrauch lateinische Buchstaben angewendet werden und nicht die Cyrillischen oder die russischen Schriftzeichen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 1 Jänner. Der französische Gesandte Marquis de Moustier hatte gestern Mittags 11 Uhr die Ehre in feierlicher Audienz Sr. Majestät dem Kaiser die Beglaubigungs-Schreiben zu überreichen. Derselbe wurde in einem sechsspännigen Hof-Gala-Wagen in die k. k. Hofburg. Zwei andere Hofwagen mit dem Gesandtschafts- und Ceremonien-Personale folgten. Am Eingange in den Empfangssaal bildeten k. k. Leibgarden Spalier. Se. Majestät der Kaiser empfingen den Herrn Botschafter mit allen bei solchen Anlässen gebräuchlichen Ehren und Formalitäten. Nach der Audienz wurde der Marquis von Ihrer Majestät der Kaiserin, Ihren k. Hoheiten Herren Erzherzog Franz Karl und Frau Erzherzogin Sophie empfangen, begab sich sodann zu dem Herrn Ministerpräsidenten Grafen v. Rechberg und war für Nachmittag zur Tafel bei dem englischen Lord Loftus geladen.

Der k. k. Gesandte in Athen, Graf **Brenner**, ist heute hier eingetroffen.

Graf Alois **Zichy** ist nach längerer Krankheit verflossene Nacht in seiner Wohnung gestorben.

Der Verwaltung der Militärkassen steht eine nicht unbedeutende Reform bevor, da sämmtliche Militärkassen, mit Ausnahme jener der Militär-Depositen-Administration, der Kriegskasse in der Militärgrenze (Agram) und jener zu Mainz, aufgelassen und mit den Civilkassen vereinigt werden sollen. Auch dürften die Militär-Rechnungs-Departements aufgelöst und durch eine Central-Controlsbehörde ersetzt werden.

Der vierzehnte Ausweis der für die **deutsche Schillerstiftung** in Wien eingegangenen Beiträge erhöht die Totalsumme derselben auf **1338** fl. an jährlichen Beiträgen und **31,795** fl. **64** kr., dann **1200** fl. in percentigen Metalliques-Obligationen, **2** Gulden in Silber, **5** Napoleonsd'or, **8** preußische Thaler, **27** Ducaten, **27** fl. rheinisch und **1** sächsischen Silberthaler an einmaligen Gaben.

Frankreich.

Paris, 30. Dezember. Der Moniteur publicirt heute die Namen der Commissions-Mitglieder, welche die von den Ministern pro **1859** erstatteten Rechenschaftsberichte prüfen sollen. Der Senator Marquis Audiffret ist zum Vorsitzenden der Commission ernannt. — Das Journal des Villes et des Campagnes hat jetzt ebenfalls eine erste Verwarnung erhalten. In dem betreffenden ministeriellen Beschlusse heißt es, daß es nicht statthaft sei, unter einem religiösen Vorwande eine politische Agitation hervorzurufen. Das genannte Journal ist also aus den nämlichen Gründen, wie das Univers, verwarnt worden. Das Pays zieht heute sehr heftig gegen das Siècle los, das, wie ersteres Blatt sagt, bei Gelegenheit des Briefes des Bischofs von Orleans die ganze Geistlichkeit mit seinen groben Insulten verfolge. Das Pays meint, das Siècle möge denken, wie es wolle, aber es solle zum wenigsten die Religion der Majorität der Franzosen achten. — Der Erzbischof von Arras und der Bischof von Poitiers bereiten Erwiderungen auf die bewußte Broschüre vor. — Heute ist wieder eine italienische Broschüre unter dem Titel: „Rome, le Pape et le Congrès", erschienen. — In der heutigen Sitzung des Zuchtpolicei-Gerichts trug sich eine Scene zu, die in den Annalen der französischen Gerichte zu den Seltenheiten gehört. Herr Ollivier (Deputirter und Advocat am pariser Appellationshofe) wurde nämlich auf drei Monate vom Gerichtshofe suspendirt. Veranlassung dazu gab eine Aeußerung, die sich Ollivier über die Rede des General-Procurators du Vignau erlaubte, der mit großer Heftigkeit gegen den Angeklagten Vacherot (er wird wegen seines Buches über die Demokratie verfolgt) sprach. Ollivier sagte nämlich, „er werde dem Beispiele des General-Procurators nicht folgen, der die Debatte mit Leidenschaft geführt habe, was immer zu verwerfen sei." Kaum hatte er diese Worte gesprochen, so unterbrach ihn der Präsident des Gerichtshofes und verlangte, daß er die gegen den General-Procurator ausgesprochene Beleidigung zurücknehme. Ollivier erklärte, er habe keineswegs die Ansicht gehabt, denselben zu insultiren; er sei bereit, seinen Ausdruck zu mildern, aber er könne unmöglich zugeben, daß die Debatte nicht mit Leidenschaft geführt worden sei. Der General-Procurator erhielt hierauf das Wort und verlangte, daß man gegen Ollivier einschreite, indem er das weitere Verfahren der Weisheit des Hofes anheimstellte. Derselbe zog sich zurück und sprach nach Wiedereröffnung der Sitzung die oben erwähnte Strafe gegen Hrn. Ollivier aus. Diese Strenge des Gerichtshofes brachte unter den anwesenden Advocaten die größte Aufregung hervor; alle eilten zu Ollivier, um ihm ihre Theilnahme zu bezeigen. Eine ähnliche Strafe wurde seit **1834**, wo Michael (von Bourges) ebenfalls auf drei Monate suspendirt wurde, von keinem pariser Gerichtshofe mehr ertheilt. Der Proceß gegen Vacherot ist auf nächsten Freitag vertagt worden. Derselbe wird sich natürlich einen anderen Advocaten nehmen müssen.

Der Marquis **Antonini**, neapolitanischer Bevollmächtigter zum Congreß, ist am **30.** v. M. in **Marseille** angelangt und sofort nach Paris abgegangen.

Schweiz.

In **Basel** beginnt man von der **400**jährigen Jubelfeier der dortigen Universität, welche auf den 6. und 7. September **1860** festgesetzt ist, zu reden. Von verschiedenen Seiten und auch anderwärts sind Stiftungen welche sich an die Jubelfeier anlehnen sollen in Anregung gebracht.

Spanien.

Aus **Madrid**, 29. Dec., wird telegraphisch gemeldet: „Gestern hat das Geschwader Algesiras verlassen; seine Bestimmung ist unbekannt." (Dasselbe hat, wie erwähnt, die Forts in der Mündung des Flusses von Tetuan zerstört.) O'Donnell scheint demnach endlich einzusehen, daß ein Schlag zur See gegen einen oder mehrere der maroccanischen Häfen eher zum Ziele einer Ausgleichung des Streites führen wird als der abenteuerliche Kreuzzug, den er mit **40.000** Mann unternommen, welchen es nun an nicht mehr als an allem gebricht, was einen großen Schlag schnell auszuführen geeignet ist. Der spanische Soldat beweis't die alte Zähigkeit, Anspruchslosigkeit und Unerschrockenheit, aber was wir gleich von Anfang an vorhersagten, ist bereits eingetroffen: die Ernüchterung der spanischen Nation, der Unwille gegen den Expeditionsschwindel und die Entrüstung über eine Regierung, die sich in Dinge einläßt, zu denen sie in keiner Weise gerüstet ist, hat in Spanien einen solchen Grad erreicht, daß das Journal des Debats unter ausführlicher Darlegung der Sachlage auf Grund seiner Madrider Quellen erklärt: „Der Krieg, welcher erst mit solcher Begeisterung aufgenommen wurde, ist, wie man uns schreibt, unpopulär geworden und die Lage des Ministeriums so bedenklich, daß es viel Mühe haben wird, sich zu halten, wenn es vor Eröffnung der nächsten Session der Cortes nicht solche Vortheile über die Mauren errungen hat, daß der Sultan von Marocco um Frieden bitten und die Bedingungen, die Spaniens Ehre ihm auferlegt, annehmen muß."

Schweden.

Die vor mehreren Wochen bei Adel und Ritterschaft eingebrachte Motion des Grafen Anckarsvärd auf Revision der Unionsacte zwischen Schweden und Norwegen hat in Norwegen, wo man sich gegen Schweden zurückgesetzt glaubt, viel böses Blut gemacht. Obwohl diese Motion noch nicht einmal von den Ständen berathen, geschweige denn ein Beschluß über dieselbe gefaßt ist, so hat doch das norwegische Storthing bereits damit geantwortet, daß es fast einstimmig den Statthalter-Posten, und zwar, wie man annehmen muß, zumeist aus keinem anderen Grunde, als weil derselbe nach dem Grundgesetze auch von einem Schweden bekleidet werden kann, aufgehoben hat. Dieser Beschluß hat wiederum, wie aus **Stockholm** vom 22. Dec. gemeldet wird, den k. Secretär Dalman veranlaßt, dem Ritterhause eine Motion zu übergeben, welche dahin gerichtet ist, daß die Stände des Reiches in den Stand gesetzt werden mögen, eine Aeußerung über den vom Storthing gefaßten Beschluß in Betreff der Abschaffung der Statthalterschaft abzugeben.

Italien.

Aus **Turin**, 29. Dec. wird den „Hamb. Nachr." gemeldet: Die Regierungen von Oesterreich, Rom und Neapel haben von der französischen Regierung Erklärungen in Betreff der Broschüre: „Der Papst und der Congreß" gefordert. — Der frühere sardinische Gesandte in Paris, Villamarina, ist hier eingetroffen; er hat den ihm angebotenen Posten eines Gouverneurs von Mailand abgelehnt; dem Vernehmen nach ist er zu einer wichtigen auswärtigen Gesandtschaft designirt. — Die französische Broschüre ist in Mittel-Italien und in der Romagna mit Enthusiasmus aufgenommen worden; sie ist in Tausenden von Exemplaren verbreitet.

Der „Courrier des Alpes" ein in Chambéry erscheinendes und seit vier Monaten suspendirt gewesenes Blatt, ist gleich in seiner ersten Nummer wieder mit Beschlag belegt worden. In derselben war gesagt worden, daß Savoyen unter unsäglichem tyrannischen Drucke leide. Dagegen ist die Gazette de Savoie, gegen welche vor längerer Zeit die von ihr als Verräther am Vaterlande bezeichneten Parlaments-Mitglieder de Costa und du Viry eine Diffamations-Klage erhoben hatten, völlig freigesprochen worden, ein Urtheil, das im ganzen Königreich große Sensation hervorruft.

Mazzini soll in den letzten Tagen in Mailand gewesen sein, um seine alten Freunde aufzumuntern. Die Entlassung aller höhern Polizeibeamten wird damit in Verbindung gebracht. Daß diese durch lauter Piemontesen ersetzt werden, gefällt nicht besonders. Die Lombardei sei gar kein erobertes Land, meint ein dortiges Blatt.

Nach Berichten aus Rom vom 29. December, welche dem telegraph. Bureau von Reuter zugegangen sind, hatte Cardinal Antonelli eine längere Unterredung mit dem französischen Gesandten, dem Herzog von Grammont; letzterer gab beruhigende, ihm per Courier zugegangene Erklärungen.

Türkei.

Aus **Konstantinopel**, **21.** Dec., wird von Marseille am 30. Dec. telegraphirt: „Die Note der Pforte über den Isthmus von Suez ist noch nicht abgegangen, die fünf Gesandten dringen auf die Abfertigung. Der Artikel des russischen Invaliden, der andeutete, daß die Suezfrage vor den Congreß kommen solle, hat großes Aufsehen gemacht. Der Vorsitzende des Handels-Gerichts ist wegen Unterschleifs verhaftet, der Handels-Minister abgesetzt und das Portefeuille Ethem Pascha übergeben worden. Im Divan wird noch fortwährend geplänkelt. Der Großvezir wird wohl nicht mehr lange Stand halten können, da seine Ersparungs- und Gehalts-Verkürzungs-Maßregeln die hohen Herren der Staats-Maschine tief erbittert haben. Die tunesische Gesandschaft ist sehr befriedigt wieder heimgereis't."

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 3. Jänner.

† Bis an die Zähne bewaffnet mit dem großen Spruch des sceptischen Sängers: „Nil admirari" begaben wir uns vorgestern nach dem kleinen Zimmer des „Rabbi Denemark." Mit dem alten Jahre glaubten wir auch der alten Eindrücke baar zu sein. Aber ein Vorsatz ist leichtergenommen als ausgeführt — wenn auch die Bewunderung nicht aufkam, der wir bei der räthselhaften Erscheinung der lockigen lockenden Gestalt am Sylvestertage unwillkürlich unterlagen, so blieb doch der erste Eindruck — wir kamen aus der **Verwunderung** nicht mehr heraus. Eine kleine aber gewählte Gesellschaft war um den mit Büchern und Schriften bedeckten Tisch des „Wundermann's" versammelt. Der Reihe nach wurde „überrascht," leere Bücherstellen clairvoyirt, Vignetten herausgetastet, Briefzeilen berechnet und alle die kleinen erstaunenswerthen Proben großen Scharfblicks gegeben, die in unserem letzten Blatte des Jahres getreu verzeichnet. Nichts weniger — nichts mehr. Wir erinnern uns der wunderbaren Gedächtnißkraft des Mnemotechnikers Reventlow, der jedwede Stelle eines beliebigen Buches, ganze Seiten desselben nach einem flüchtig hineingeworfenen Blicke recitirte: Auch der „Rabbi" kann dies, recitirt nach salbungsvoller Vorbereitung, **ohne** anscheinend vorher gelesen zu haben, verschiedene Stellen aus — dem hebräischen Gebetbuche und nur aus diesem. Der „Rabbi" ist also viel systematischer. Sogar in seinen physiognomischen Studien meidet er die Vielseitigkeit. Er wiederholt stets dasselbe mit seltenem Aplomb. Nach mehreren Proben seiner Unfehlbarkeit, wollte uns der „Rabbi" von seiner Fehlbarkeit überzeugen. Er irrte sich — aber half sich als genialer Mann: „Muß doch hier stehen Lameth." Und in der That stand nicht die recitirte Stelle aber der Buchstabe L. Er hätte dasselbe mit eben so viel Glück auch von vielen anderen Buchstaben behaupten können.

† Das Theater feierte den Schluß des alten Jahres mit den nie veraltenden Melodien von Webers „Freischütz", der das Publikum in gute Stimmung versetzte, weil alle Mitwirkenden bei guter Stimme waren. Den Schluß der Vorstellung bildete ein sinnig arrangirtes Marmortableau. In rosigem Lichte schwimmend, war das Werkeltreiben des Lebens versinnbildlicht, zu dessen Ertragung dem Menschen höhere Mächte und die Hoffnung auf bessere Zukunft Muth einflößen. Liebe führt ihn an der Hand, der Glaube stärkt ihn auf dem Gange. Deßhalb lieh auch das ragende Kreuz dem Ensemble des Doppelbildes die nöthige Einheit. Das Bild mußte wiederholt gezeigt werden, Director **Blum** wurde wiederholt gerufen.

Rossini's berühmte Oper „Moisè" erlebte unlängst hier eine Aufführung, welche eine **bessere** Reprise wünschen läßt. Die Aufführung war überstürzt. Kein Wunder, daß die Oper fiel und nicht gefiel.

Frl. **Dupré** trat gestern im Birch-Pfeifferschen „Glöckner von Notredame" zum zweiten Male als dramatische Künstlerin auf. Daß sie nicht bloß tanzen kann, hatte sie vor langer Zeit schon als Präziosa bewiesen. Warum aber läßt sie ihr Licht so selten leuchten? Geschieht dies dem französischen Sprüchworte zu liebe, welches die Rarität zum Grundsatz aufstellt? Der Esmeralden und Fenellen sind nur wenige in der Bühnenliteratur und eine Fandango-Madrilene kann man nicht alle Tage tanzen. Manche kleine Rolle würde der kleinen graziösen Figur bei der übrigen Begabung sehr gut stehen. Hr. Director **Blum** gab einen trefflichen Quasimodo ab, seine Maske war so ausgezeichnet, daß die Ausgeburt der Victor Hugo'schen Phantasie sich Autor und Dramaturgin zusammen wohl nicht häßlicher und drastischer denken konnten. Der Beneficiant Hr. **Emmerling** hatte sich in die Rolle des liebenden Phöbus auf's Beste hineingedacht. Das Zusammenspiel war wirksam, von den übrigen Hauptpersonen wurden besonders Fr. **Reither**, die HH. **Zacharda** und **Artmann** durch lauten Beifall ausgezeichnet.

Wie wir erfahren, beginnt die Contra-Altistin Fr. **Hammermeister** sen. aus Lemberg ihr hiesiges Gastspiel nächsten Freitag mit Flotow's „Martha." Außer dem für morgen zum Benefiz des Frl. **Schwefelberg** bereits angekündigten „Propheten" sind auf dem Repertoir: für Sonnabend Told's Zauberposse „der Zauberschleier" zum Vortheile der durch ihre Arrangements in den Opern „Prophet," „Robert der Teufel" u. a., verdienten Balletmeisterin Frau **Kastner**, für Sonntag Wallensteins Lager, in welchem Schiller so genial den österreichischen Soldaten im Solo und Ensemble gezeichnet, mit Beigabe der Operette „die weibliche Schildwache" von Friedrich. Für Montag ist Rossini's lange nicht gehörter „Barbiere de Siviglia" angesetzt. Man sieht, die Direktion läßt es sich angelegen sein, für ein gutes und reichhaltiges Repertoir zu sorgen. Von Novitäten werden einstudirt und stehen in Vorbereitung Rossini's „Tell," die neue polnische Oper: „Wianki" (Johanniskränze, Oper von Alexander Martin, Text von Gwozdecki, deutsch aus dem Polnischen von B.), Offenbach's Operette „das Mädchen von Elisonzo," ebenso beliebt wie die „Hochzeit bei Laternenschein" und Göthe's „Faust." „Je tiefer im Wald, desto schöner die Blumen."

* Wie uns mitgetheilt wird, hat am **24.** Dez. v. J. Abends der vor Kurzem aus dem Militär-Verbande entlassene M. S. in Mucharz, Wadowicer Kreises, zwei Scheunen absichtlich angezündet. Der auf frischer That ertappte Brandleger ist des Verbrechens geständig.

* Der Präsident der k. k. **galizischen landwirthschaftlichen Gesellschaft** macht bekannt, daß die 27. halbjährige Generalversammlung der Gesellschaft in Lemberg am 10. Februar 1860 und den nachfolgenden Tagen in dem Gebäude des Ossolinskischen Institutes abgehalten werden wird. Der bezüglichen Bekanntmachung zu Folge wird auf dieser Versammlung auch eine Sitzung der **pomologischen** Section abgehalten und eine Ausstellung von Früchten, Getreidesorten, Garten-Gewächsen und anderen Bodenerzeugnissen veranstaltet werden, ferner wird ein Bericht über die Thätigkeit der Gesellschaft aus dem agronomischen Institute **Dublany** abgestattet und die Rechnungen über die Verwaltung der Fonds der Gesellschaft im Jahre 1859 vorgelegt. Außerdem wird die Wahl eines Vice-Präsidenten der Gesellschaft auf 6 Jahre, zweier wirilicher Comité-Mitglieder nnd fünf Stellverertter, deren Amtszeit mit dem laufenden Jahre endet, erfolgen. Die zur Verhandlung kommenden Fragen haben wir bereits mitgetheilt.

Handels- und Börsen Nachrichten.

— In Wiener Blätter finden wir folgende Nachricht: „Für die beiden durch das Ausscheiden des Baron Eskeles und des Herrn Kendler erledigten Stellen im **Directorium** der **Nationalbank** fand am 31. v. M. eine Vorwahl statt, bei welcher die Herren Ludwig, Robert und Joseph Winter, jener von 90, dieser von 70 Stimmen, zu Candidaten designirt wurden. Die in der Minorität geblicbenen Gegen-Candidaten waren Herr Heinrich Wayer (Stametz) und Edler v. Dück." Dieselbe wird von der „Oest. Ztg." als eine Mastificatton erklärt deren Zweck gar nicht abzusehen sei.

— Die „Wiener Ztg." schreibt: Seit einigen Monaten läßt eine in London bestehende, unter verschiedenen Bezeichnungen und Adressen, gewöhnlich unter dem Namen: „Monetary and Credit Office" oder „Auskunftsbureaux Else, May & Komp. Nr. 197 Albany Road"; oder „W. M. 83 Grange Road" auftretende Gesellschaft Einladungen zu Geschäftsverbindungen, Anerbieten von Darlehen auf Liegenschaften im Kaiserthum Oesterreich und dgl. in öffentlichen Blättern verlautbaren. Da verläßlichen Mittheilungen zufolge unter dem Namen dieser angeblichen Creditgesellschaft ein Verein von Schwindlern seinen Unfug treibt, so sehen wir uns aufgefordert, vor jenen betrügerischen Verlockungen zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß es kein Mittel geben würde, kaiserlichen Unterthanen, welche durch Eingehung einer Geschäftsverbindung mit jener Schwindelanstalt Verluste erleiden, zu irgend einem Schadenersatz zu verhelfen.

London, 31. Dezember. Schluß-Consols 95⅝. Wien 12.60. Banknotenumlauf: 20.828.475 Pfund Sterling. Metallvorrath: 16.810.054 Pfd. Sterl.

Krakauer Cours am 2. Jänner. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 371 verl., fl. 365 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80 verl., 79 bezahlt. — Russische Imperials 10.15 verl., 9.95 bez. — Napoleond'or's 9.96 verl., 9.76 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.80 verl., 5.68 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.85 verl., 5.73 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 99 verl., 98¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 83 verlangt, 82½ bez. — Grundentlastungs-Obligationen 74 verl., 73½ bezahlt. — National-Anleihe 79¼ verl., 78— bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 124 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 71 verlangt, 69½ bezahlt.

Telegraphische Depeschen.

Neuestes aus Italien. **Turin**, 29. Dezbr. Ein neues Rundschreiben des Ministers des Innern an die Gouverneure ist erschienen. In Bologna wurde ein Oberst verhaftet. In Mailand hat am 28. v. M. ein Duell zwischen einem Generalstabsoffizier Garibaldi's und anderen Offizieren stattgefunden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 2. Jänner 1860.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Vinzenz Majzel, aus Polen. Erasm Czechowski, aus Galizien. Alexander Dąbski, aus Polen.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Br. v. Litwitz, nach Preußen. Ferdinand Hosch, nach Biala.

N. 37677. **Kundmachung.** (1192. 3)

Nach einer Mittheilung der k. k. Statthalterei zu Lemberg vom 16. d. M. Z. 53924 ist die Rinderpest in dem Lemberger Verwaltungsgebiete nach den, in der ersten Hälfte dieses Monats eingelangten Nachweisungen zu Podhayczyki Samborer Kreises, zu Hołoczów und Bereżnica królewska Stryer Kreises, zu Popławniki und Korostowice Brzeżaner Kreises, dann zu Ubrynkowce und Nowosiołka Kostynkowa Czortkower Kreises neu ausgebrochen, dagegen zu Hanuszowce Stanislauer Kreises erloschen.

Es hat sich daher die Zahl der Seuchenorte gegen die mit Ende vorigen Monats bestandenen um 6 vermehrt und es werden gegenwärtig 27 Seuchenorte ausgewiesen, wovon 2 auf den Sanoker, 5 auf den Stryer, 9 auf den Brzeżaner, 5 auf den Stanislauer, 3 auf den Czortkower und je einer auf den Tarnopoler, Złoczower und Samborer Kreis entfallen.

In den betreffenden 27 Seuchenorten hat die Seuche unter dem Gesammt-Hornviehstande von 10,449 Stücken in 104 Gehöfen 683 Stücke ergriffen wovon 110 genesen und 489 gefallen sind 36 erschlagen wurden und 48 in 11 Seuchenorten vertheilt, noch im Krankenstande bleiben.

Diese Mittheilung beeilt sich die k. k. Landesregierung hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 24. December 1859.

N. 2282. **Concursausschreibung.** (1191. 3)

Bei dem Krakauer k. k. Oberlandesgerichte ist eine Rathsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 2100 fl. ö. W. und mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 2625 fl. ö. W. in Erledigung gekommen.

Bewerber welche um Verleihung derselben einschreiten wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege binnen vier Wochen von der dritten Einschaltung der gegenwärtigen Concurs-Ausschreibung in die „Krakauer Zeitung" an das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Krakau zu überreichen und anzugeben, ob dieselben mit einem oder dem anderen Beamten des Oberlandesgerichts und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichts.

Krakau, am 27. December 1859.

N. 33213. **Kundmachung.** (1184. 1-3)

Zur Wiederbesetzung der Stadthebeammenstelle in Trzebinia Krakauer Kreises, mit welcher eine jährliche Bestattung von Dreißig sieben Gulden 50 kr. ö. W. aus der Gemeindekasse und eine ebenso große aus dem Chrzanower Judengemeindefonde verbunden ist, wird der Concurs bis 15. Februar 1860 ausgeschrieben.

Die Bewerberinen um diesen Posten haben ihr Alter, ihren Stand, die an einer inländischen Lehranstalt erworbene Befähigung zur Ausübung der Geburtshilfe, die Kenntniß der polnischen Sprache, ihren moralischen Lebenswandel sowie etwa schon geleisteten Dienste nachzuweisen, und ihre gehörig belegten Gesuche mittelst der k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes oder, wenn sie bereits bedienstet sind, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde bei dem Magistrate in Trzebinia zu überreichen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 18. December 1859.

Z. 26559. **Kundmachung.** (1173. 1-3)

Die Stadtkommune Krakau hat in der Gremialsitzung vom 10. Juni 1859 den Beschluß gefaßt, daß alle an dem Kriege mit Frankreich und Sardinien betheiligten, der Jurisdiction des Krakauer Magistrats unterstehenden zum k. k. Militär assentirten, oder als Freiwillige in den Militärdienst eingetretenen Individuen vom Feldwebel abwärts, wenn sie in diesem Kriege krippelhaft oder invalid werden, eine Aufbesserung in gleicher Höhe der Invalidengebühr, wie ihnen solche vom Staate bemessen wird, auf lebenslang aus der Krakauer Stadtkasse beziehen sollen. Diejenigen Invaliden, welche von dieser Stiftung Gebrauch machen wollen, werden aufgefordert, ihre mit der Invaliden-Verpflegs-Urkunde und dem Geburtsscheine belegten Gesuche bei diesem Magistrate einzubringen.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt,

Krakau, am 11. December 1859.

Z. 17949. **Ankündigung.** (1197. 1-3)

Am 24. Jänner 1860 wird von Seiten der k. k. Kreisbehörde die zweite Licitations-Verhandlung wegen Sicherstellung der im Unternehmungswege in Myslenice auszuführenden Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten um 10 Uhr Vormittags in der dortigen Magistratskanzlei stattfinden wobei auch schriftliche vorschriftsmäßig ausgefertigte Offerte angenommen werden, wenn dieselben noch vor dem Beginn der Licitation überreicht werden.

Der Ausrufspreis beträgt 4624 fl. 10 kr. ö. W. und das vor Beginn der Licitations-Verhandlung durch jeden Unternehmungslustigen zu erlegende Vadium 230 fl. ö. W. im Baaren oder in Staatspapieren.

Weitere Bedingnisse so wie die betreffenden Baupläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge können jederzeit bei der k. k. Kreisbehörde ferner auch bei der Licitations-Verhandlung eingesehen werden.

Wadowice, am 23. December 1859.

N. 26049. **Concurs-Kundmachung.** (1185. 1-3)

Im Amtsbereiche der Krakauer k. k. Finanz-Landes-Direction sind drei definitive Steueramtdienersstelle u. z.: zwei mit dem Gehalte jährlicher 262 fl. 50 kr. ö. W. und eine mit dem Jahresgehalte von 200 fl. ö. W. in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieser Dienstes-Stellen und eventuell von drei Steueramtsdienersstellen mit dem Gehalte jährlicher 210 fl. ö. W. wird der Concurs bis zum 25. Jänner 1860 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, der bisherigen Verwendung im öffentlichen Staatsdienste, der Kenntniß der Landessprache und der physischen durch ein kreisärztliches Zeugniß bestättigten Dienstestauglichkeit innerhalb der Concursfrist bei der genannten k. k. Finanz-Landes-Direction im Wege der vorgesetzten Behörde zu überreichen. Bemerkt wird übrigens, daß zufolge kaiserlicher Verordnung vom 19. December 1853 um diese für gediente Militärs vorbehaltenen Dienstposten nur solche Individuen mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits im Dienstverbande zur Staatsverwaltung stehen, oder sich im Stande der Quiescenz befinden.

Krakau, am 20. December 1859.

N. 12312. **Kundmachung.** (1175. 1-3)

Im Grunde h. Landesregierungs-Erlasses vom 12. d. M. Z. 34358 wird eine nochmalige Verhandlung wegen Sicherstellung der Deckstoff-Lieferung in der Wegmeisterschaft Tymbark und Limanowa für die Jahre 1860, 1861 und 1862, am 3. Jänner 1860 in Limanowa vorgenommen werden, wozu man hiemit alle Unternehmer mit dem Bemerken einladet, daß der Fiscalpreis der für die Wegmeisterschaft Tymbark im J. 1860 beizustellenden 636 Prismen 1540 fl. 80½ kr. ö. W. und das Vadium 155 fl. ö. W. beträgt, wogegen für die Wegmeisterschaft Limanowa im J. 1860, 838 Prismen mit dem Fiscalpreise von 1944 fl. 91½ ö. W. beizustellen sind, weshalb bei der Verhandlung ein Vadium von 195 fl. ö. W. zu erlegen sein wird.

Offerten werden nur vor der um 10 Uhr Vormittags beginnenden mündlichen Verhandlung in Limanower Bezirkskanzlei übernommen werden.

Sandez, am 16. December 1859.

N. 13220. **Concurs** (1190. 1-3)

Zur Besetzung der bei der Bochniaer Stadt-Kassa erledigten provisorischen Controllorsstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. CM. oder 367 fl. 50 kr. öst. W. und der Verpflichtung zum Cautions-Erlage im gleichen Betrage, wird der Concurs in der Dauer von 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung desselben in der „Krakauer Zeitung" gerechnet, hiemit ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre instruirten Gesuche mittelst ihrer vorgesetzten Behörde beim Magistrate in Bochnia zu überreichen und darin den Geburtsort, Stand, Alter, Religion, die zurückgelegten Studien nachzuweisen.

Wegen Nachweisung der bisherigen Dienstleistung, der Fähigkeiten, Verwendung, Moralität und politischen Verhaltens ist die Qualifications-Tabelle beizubringen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 16. December 1859.

N. 12995. **Edict.** (1189. 1-3)

Der in den Donaufürstenthümern unbefugt sich aufhaltende Insasse Abraham Blumenkranz aus Kolbuszów wird aufgefordert binnen der Frist von 6 Monaten zurückzukehren und sich über seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen denselben das Verfahren nach dem A. h. Auswanderungs-Patente vom 20. März 1832 durchgeführt werden würde.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Tarnów, am 10. December 1859.

Z. 12995. **Edict.** (1188. 1-3)

Der in den Donaufürstenthümern unbefugt sich aufhaltende Insasse Aron Blumenkranz aus Kolbuszów wird aufgefordert, binnen der Frist von 6 Monaten zurückzukehren und sich über seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen denselben das Verfahren nach dem A. h. Auswanderungspatente vom 24. März 1832 durchgeführt werden würde.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Tarnów, am 10. December 1859.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höh auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
1	2	328"97	+ 3 6	89	West schwach	trüb	Regen	+ 0'4	+ 4'4
	10	28 83	+ 2 0	95	"				
2	6	29 23	+ 3 6	89	"				

Wiener-Börse-Bericht

vom 30 Dezember.

Oeffentliche Schuld.

Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	67.75	68.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	79.10	79 20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.50	72 70
dtto. „ 4½% für 100 fl.	64.—	64.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	367.—	370.—
„ 1839 für 100 fl.	120.50	121.—
„ 1854 für 100 fl.	113.—	113.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.75	17.25

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	73.25	73.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	72.—	73.—
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	73.—	73.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	902.—	904.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	207.70	207.90
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	580.—	582.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1977.—	1979.—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	274.—	274.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	177.65	178.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.—	137.50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	158.—	159.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	130.—	135.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	454.—	456.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	225.—	230.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	345.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. — 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.50	102.—
der Nationalbank auf CM. — 10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	97 25
der Nationalbank auf CM. — verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.—	93 50
der Nationalbank auf österr. Wäh. — 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. — verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.75	89.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	105.—	105.52
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	102.—	102.50
Esterházy zu 40 fl. CM. „	81.—	82.—
Salm zu 40 „ „	40.50	41.—
Palffy zu 40 „ „	38 25	38.75
Clary zu 40 „ „	37.50	38.—
St. Genois zu 40 „ „	38.50	38.75
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	28.50	29.—
Keglevich zu 10 „ „	16.25	16.50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	107—	107.25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	107.—	107.25
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	94 —	94.25
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	124.25	124.50
Paris, für 100 Franken 3½%	49 50	49.60

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —87 Nkr.	5 fl. —88 Nkr.
Kronen	17 fl. — 3 „	17 fl. — 5 „
Napoleonsd'or	9 fl. —96 „	9 fl. —98 „
Russ. Imperiale	10 fl. —15 „	10 fl. —16 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11,40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh. 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction von J. Pfeiffer und Blum.

Dinstag, den 3. Jänner.

Frau Castellanin.

Lustspiel in 1 Act von Joseph Korzeniowski.

Herr Geldhab.

Lustspiel in 3 Acten von Alex. Grafen Fredro.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.